



# BESCHRÄNKTE GARANTIE von Corab

auf Konstruktionselemente von Systemen für  
Flachdächer, Schrägdächer und auf ausgewählte  
freistehende Systeme für die Montage von  
Photovoltaikmodulen

Polnischer Hersteller von  
Photovoltaiksystemen

Übersetzung  
GW 001/0000.0004.0000/2024/001

Jahr der Veröffentlichung:

**2024**

Version: I



## I Gewährung der Garantie

1. CORAB S.A. mit Sitz in Olsztyn, ul. Michata Kajki 4, 10-547 Olsztyn, Republik Polen, eingetragen unter der Nummer 0000950779 im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters, deren Registerakten vom Amtsgericht in Olsztyn, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, geführt werden, mit der Steueridentifikationsnummer (NIP) 739-020-77-57 und dem voll eingezahlten Stammkapital in Höhe von 1.184.000,00 PLN, („Garant“), gewährt eine beschränkte Garantie („Garantie“) auf die an den Käufer („Käufer“) verkauften Montagesysteme für Photovoltaikanlagen („System“) gemäß den Bedingungen der vorliegenden Garantieurkunde („Garantieurkunde“).

2. Die Garantie erstreckt sich auf Systeme, die für die Montage auf Flachdächern, Schrägdächern bestimmt sind, sowie auf freistehende, im Boden eingelassene, vom Garantiegeber serienmäßig hergestellte Systeme, die keine Entwürfe, Berechnungen oder Sonderkonstruktionen aufgrund der besonderen Bedürfnisse des Käufers oder der sich aus dem geplanten Standort des Systems ergebenden Bedingungen erfordern.

## II Garantiefrist

1. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen der Garantieurkunde werden nur solche physischen Mängel an den Elementen des Systems von der Garantie abgedeckt, die zum Zeitpunkt der Entdeckung die Nutzung des Systems für den vorgesehenen Zweck verhindern oder die in einer Perforation der Elementen des Systems aufgrund von Korrosion bestehen („Mangel“ oder „Mängel“).

2. Die Garantiefrist beträgt 10 (zehn) Jahre und wird auf insgesamt 15 (fünfzehn) Jahre verlängert, nachdem die weiter unten in diesem Absatz beschriebene Bedingung der Registrierung des Systems erfüllt ist. Die Garantie wird gewährt und gilt nur unter der Bedingung, dass das System gemäß den in dieser Garantieurkunde beschriebenen Regeln gewartet wird, und im Falle einer Garantie, die über die Frist von 10 (zehn) Jahren hinausgeht, unter der Bedingung, dass der Käufer oder der Verkäufer das System unter Angabe der erforderlichen Daten auf der vom Garant betriebenen Website unter der folgenden Adresse: <https://corab.pl/wydluzenie-gwarancji> spätestens 3 (drei) Monate nach Abschluss der Installation des Systems registriert.

3. Die Garantiefrist beginnt mit dem Abschlussdatum der Installation des Systems, spätestens jedoch mit dem Ablauf von 270 (zweihundertsiebzig) Tagen nach dem Verkauf des Systems durch den Garant an den Erstkäufer. Die einzige Bestätigung des Abschlussdatums der Installation des Systems ist der Eintrag in das Prüfblatt, der von der Person vorgenommen wird, die die Installation durchgeführt hat.

4. Die Garantie erlischt automatisch, wenn der Käufer es unterlässt, das System im letzten Monat des ersten (1.), fünften (5.), neunten (9.), elften (11.) und dreizehnten (13.) Jahres nach Beginn der Garantiefrist von einem

Fachmann in dem in dem Prüfblatt, das Anhang Nr. 1 zu dieser Garantieurkunde bildet („Prüfblatt“), genannten Umfang überprüfen zu lassen, oder im Falle von Systemen, die auf dem Gebiet der Republik Polen installiert wurden, eine der vorgeschriebenen elektrischen Überprüfungen des Systems, die mindestens einmal alle 5 (fünf) Jahre durchgeführt werden müssen, nicht durchführt und dieses Erlöschen tritt unwiderruflich und mit Wirkung ab dem Tag ein, der auf den Ablauf der Frist für die Durchführung der vorgeschriebenen Überprüfung des Systems folgt.

5. Verlust der Garantie für das gesamte System tritt immer dann ein, wenn Mängel, die während der Nutzung des Systems festgestellt werden, z.B. Verlust der Dichtungseigenschaften der EPDM-Unterlegscheiben, nicht unverzüglich behoben werden.

## III Bedingungen für die Gewährung der Garantie

1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf den Fall, wenn das System nicht in Übereinstimmung mit der vom Garant auf seiner Website unter [corab.de](http://corab.de) veröffentlichten oder dem Käufer bereitgestellten Montageanleitung montiert wurde.

2. Die oben genannte Garantiefristen gelten nur für Systeme, die in einer so genannten Standardtestumgebung installiert wurden, d.h. in einer Umgebung, in der die Bodenklasse gemäß der Bewertungsmethode nach DIN 50929-3 als 1A definiert ist und die Korrosivitätsklasse der Umgebung (Luft) gemäß EN ISO 12944-2 im Bereich von C1 bis einschließlich C4 liegt, und in der das vom Garant für die Herstellung des Systems angegebene Material verwendet wurde. Falls die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird die Garantiefrist vom Garant individuell festgelegt.

3. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Systeme, die höheren Wind- oder Schneelasten ausgesetzt wurden als die in der Montageanleitung des Systems als zulässig angegebenen Lasten. Der Käufer ist verpflichtet, vor dem Erwerb des Systems sich mit der für das System geltenden Montageanleitung und der darin angegebenen zulässigen Wind- oder Schneelasten des Systems vertraut zu machen und festzustellen, ob das System, das er zu erwerben beabsichtigt, aufgrund möglicher Wind- oder Schneelasten für den Standort, an dem er es aufzustellen beabsichtigt, geeignet ist.

4. Die Garantie wird für ein Standardsystem gewährt, das mit der entsprechenden Montageanleitung auf der Website des Garant unter [corab.de](http://corab.de) übereinstimmt. Für Systeme, die Änderungen gegenüber solchen Standardsystemen enthalten, wird die Garantie für das gesamte modifizierte System oder Elemente davon vom Garant individuell festgelegt. Die Garantie umfasst keine Verbindungsteile des Systems, die aus verzinktem Draht hergestellt sind.

5. Die Garantie deckt nur physische Mängel der Elemente ab, die Teil des Systems und in Pkt. II Abs. 1 dieser Garantieurkunde genannt sind, und die Haftung im Rahmen der Garantie erstreckt sich nur auf

Mängel, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die in dem verkauften Element des Systems liegen.

6. Die Garantie umfasst Systeme, die mäßig korrosiven Emissionen ausgesetzt sind, d.h. mit Ausnahme von Systemen, die dem Niederschlag von korrosiven chemischen Produkten aller Art, Rauch oder Regenwasser, die Kohlenstoff, Schwefel, Ruß, Staub oder Partikel von Schwermetallen wie Eisen oder Kupfer enthalten, oder alkalischen Produkten wie Asche, Zementstaub, tierischen Exkrementen, oder der Wirkung von Düngemitteln und anderen Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind.

7. Die Garantie erstreckt sich nicht auf mögliche witterungsbedingte Verfärbungen der Systemelemente oder Korrosionsspuren, die die Sicherheit und Nutzung der Systeme nicht beeinträchtigen.

8. Die Garantie gilt nur für Systeme, die ausschließlich aus vom Garanten gelieferten oder ausdrücklich akzeptierten Elementen hergestellt wurden.

9. Die Garantie erstreckt sich nicht auf die Bereiche des Systems, die hoher Reibung oder Staub in der Atmosphäre, z.B. aus Wüsten- oder Industriegebieten (Zementwerken), sowie erhöhtem Salzgehalt in der Luft, der in einem Streifen von 2 (zwei) km von der Meeresküste auftritt oder durch die Verwendung von Salz zur Freihaltung von Straßen von Eis, Schnee oder deren Derivaten verursacht wird, ausgesetzt sind.

10. Risse oder fehlende Dichtungseigenschaften von EPDM-Unterlegscheiben, EPDM-Zellkautschuken und Gummiisolierungsteilen, die mehr als 2 (zwei) Jahre nach der Montage auftreten (Systeme B-01, B-02, PB-06x, PI-06x, PB-09x, PI-09x), sind normaler Verschleiß und sind nicht von der Garantie abgedeckt.

11. Das System muss regelmäßig gereinigt werden, indem alle Verschmutzungen und Ablagerungen entfernt werden, insbesondere Staub, Sand, Blätter, Algen und andere Rückstände, die den freien Wasserabfluss behindern könnten. Jede zufällig festgestellte mechanische Beschädigung des Systems muss sofort repariert werden (Kratzer, Beulen, Risse, Lockerungen durch inkorrektes Anziehen oder falsche Anpassung der Elemente, usw.). Die Garantie umfasst keine Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass die in den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes beschriebenen Maßnahmen nicht getroffen wurden.

12. Die Garantie wird nur gewährt, wenn der erste Käufer den Preis für das von der Garantie umfasste System innerhalb der im Kaufvertrag über das System, den er mit dem Garanten geschlossen hat, festgelegten Frist an den Garanten zahlt.

#### **IV Ausschluss von Rechten aus der Garantie**

Die Garantie erstreckt sich nicht auf die folgenden Situationen:

1. Der Käufer oder der nachfolgende Eigentümer des Systems versäumt es, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach der in Pkt. II Abs. 4 dieser Garantiekun-

de genannten Überprüfung dem Garanten an seine E-Mail-Adresse: gwarancja@corab.com.pl. ein Foto des Prüfblatts mit der Unterschrift der Person, die die Überprüfung durchgeführt hat, zur Bestätigung der Durchführung der Überprüfung zu senden, oder

2. Das System oder eines seiner Elemente wurde mechanisch beschädigt, oder

3. Die daraus resultierenden Mängel beeinträchtigen nicht die Nutzbarkeit des Systems und seine Verwendung für den vorgesehenen Zweck, oder

4. Die Mängel wurden durch den Kontakt mit nassen Isoliermaterialien, imprägniertem Holz oder anderen korrosiven Produkten verursacht, oder

5. Die Mängel wurden dadurch verursacht, dass die Spuren von Bleistift, Kugelschreiber oder anderen Schreibgeräten nicht entfernt wurden, oder

6. Die Mängel wurden durch eine unsachgemäße Montage des Systems oder durch Verschrauben von Befestigungselementen mit einem anderen als dem in der Montageanleitung angegebenen Drehmoment oder durch eine Anpassung der Elemente nicht in Übereinstimmung mit der Montageanleitung verursacht, oder

7. Bei der Montage des Systems wurden beschädigte Elemente verwendet, oder

8. Das System wurde trotz der Beschädigung seiner Elemente montiert, was zum Verlust der Geometrie des Systems oder dessen Elemente führt, oder

9. Das System oder ein Teil davon wurde entgegen seinem Verwendungszweck oder nicht in Übereinstimmung mit der Montageanleitung verwendet, oder gebogen, gequetscht oder nach der ersten Montage verschoben, demontiert und wieder zusammengebaut oder teilweise demontiert, oder

10. Das System oder ein Teil davon wurde in irgendeiner Weise modifiziert oder mit anderen Elementen von Dritten verbunden, auch durch Schweißen, oder

11. Das System oder ein Teil wurde davon von einer Person installiert, die dabei nicht alle in der Montageanleitung des Systems aufgeführten Anforderungen für die Sicherheit oder Ordnungsmäßigkeit der Montage beachtet hat oder, entgegen dem Verwendungszweck installiert, oder

12. Die Mängel des Systems oder seiner Elemente sind auf mangelnde Reinigung zurückzuführen und könnten durch die Ansammlung von Sand, Blättern, Algen, Pflanzen, Vogelkot oder die Einwirkung von Düngemitteln, Pestiziden usw. verursacht werden.

13. Die Mängel des Systems oder seiner Elemente sind auf Umwelt- oder Witterungseinflüsse zurückzuführen, insbesondere auf die Verunreinigung von Wasser, Luft oder Boden, sowie auf die Zusammensetzung des Bodens, das Vorhandensein von Schwefelverbindungen, Ruß, Salz usw. in der Luft, unsachgemäße Lagerung oder Aufstellung des Systems, einschließlich der Aussetzung des Systems gegenüber übermäßiger Feuchtigkeit, die sich unter anderem daraus ergibt, dass es in der Nähe von Seen oder Flüssen montiert

wurde, was dazu führt, dass es besprengt und ständig oder periodisch mit Wasser übergossen wird, einschließlich des Vorhandenseins von heißen Quellen oder Dampfquellen in der Nähe des Systems, oder

14. Die Mängel sind auf die Verwendung eines Systems zurückzuführen, das nicht für die technischen Bedingungen der Anlage oder des Standorts geeignet ist, oder wurden durch die Eigenschaften der Anlage oder des Standorts, an dem sie angebracht sind, verursacht, oder

15. Während der Laufzeit der Garantie ändern sich die in Pkt. III, Abs. 2 der Garantiekunde genannten Boden- oder Luftbedingungen und werden aggressiver.

## V arantieansprüche

1. Garantieansprüche, die Mängel an Elementen des Systems betreffen, sind unverzüglich, spätestens jedoch 10 (zehn) Tage nach ihrem Auftreten zu melden, an die Postanschrift: Corab S.A. ul. Michała Kajki 4, 10-547 Olsztyn, Republik Polen, oder per E-Mail an: gwarancja@corab.com.pl oder <https://program.corab.pl/pl/serwis-gwarancja>.

2. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Schäden, die ihrer Art nach darauf zurückzuführen sind, dass der Garant nicht unverzüglich über einen Mangel informiert wurde.

## VI Ausübung der Rechte aus der Garantie

1. Sollten physische Mängel eines Elements des Systems während der Garantiefrist festgestellt werden, wird es gegen ein mangelfreies Element mit möglichst ähnlichen technischen Parametern ausgetauscht. Der Austausch erfolgt in dem Sitz des Garanten.

2. Die Demontage und Anlieferung des mangelhaften Elements an den Sitz des Garanten sowie die erneute Montage eines mangelfreien Elements werden vom Käufer durchgeführt.

3. Innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt des mangelhaften Elements durch den Garanten wird der Garant das Element gegen ein Element mit möglichst ähnlichen technischen Parametern austauschen.

4. Das zu austauschende System oder seine Elemente können durch Systeme oder Elemente ersetzt werden, die keine schlechteren technische Parameter aufweisen.

5. Im Falle von Mängeln an Elementen des Systems ist der Garant nicht verpflichtet, dem Käufer irgendwelche Leistungen zu zahlen, unabhängig von deren Rechtstitel und Quelle. Dies gilt insbesondere für Leistungen für Verdienst-, Umsatz- oder Produktionsausfälle, Unmöglichkeit der Stromerzeugung, Ausfallzeiten von Mitarbeitern, Imageverluste, entgangene Verträge oder Geschäftsvorteile, Kapital-, Finanzierungs- oder Instandhaltungskosten, Kosten der

lung von Mängeln an Systemelementen, Kosten der Herstellung oder Beschaffung von Ersatzelementen, Kosten der Entsorgung von mangelhaften Elementen sowie Strafen, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen, die von Personen in Rechnung gestellt wurden, mit denen der Käufer in einem Schuldverhältnis steht.

## VII Garantie gegenüber dem Käufer und den nachfolgenden Eigentümern des Systems

1. Die Garantie wird dem ersten Käufer des Systems gewährt, und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gehen automatisch auf nachfolgende Eigentümer des Systems über, mit der Maßgabe, dass eine solche Übertragung nur für alle Rechte und Pflichten aus dieser Garantiekunde und nur für das gesamte von der Garantie abgedeckte System gelten kann.

2. Die nachfolgenden Eigentümer des Systems werden als Rechtsnachfolger des Käufers angesehen.

3. Jegliche Fahrlässigkeit des Käufers oder der nachfolgenden Eigentümer bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Garantiekunde geht zu Lasten des Käufers und den nachfolgenden Eigentümern des Systems.

4. Die Bestimmungen dieser Garantiekunde werden auf die nachfolgenden Eigentümer des Systems entsprechend angewendet und der Käufer ist verpflichtet, sie davon ausdrücklich in Kenntnis zu setzen.

## VIII Unbegründete Ansprüche des Käufers

Im Falle eines unbegründeten Garantieanspruchs werden dem Käufer oder dem nachfolgenden Eigentümer des Systems, der den Mangel meldet, die Reise- und Arbeitskosten von Sachverständigen oder Servicetechnikern des Garanten in Rechnung gestellt.

## IX Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegende Garantiekunde legt ausschließlich und erschöpfend die Rechte und Pflichten des Garanten, des Käufers und den nachfolgenden Eigentümern des Systems fest und der Garant ist nicht an andere Erklärungen oder Zusicherungen dieser Art gebunden, sofern er ihnen nicht ausdrücklich zugestimmt hat, selbst wenn er von ihrer Existenz wusste oder darüber informiert wurde.

2. Mögliche Verfärbungen der Systeme, einschließlich punktueller Rostspuren, die an den Systemen festgestellt werden und die versiegelt werden können, sind eine natürliche Eigenschaft der Systeme und werden nicht als Mangel im Sinne dieser Garantiekunde angesehen.

3. Die Rechte aus den Vorschriften über die Gewährleistung für Mängel an den verkauften Waren werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen, einge-

schränkt oder ausgesetzt.

4. Die Garantie unterliegt polnischem Recht unter Ausschluss derjenigen Vorschriften, die in den Kollisionsnormen des polnischen Rechtssystems genannt werden.

5. Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Garantie ergeben, einschließlich solcher, die die Gültigkeit und Auslegung ihrer Bestimmungen betreffen, ist das ordentliche Gericht in Olsztyn, Woiwodschaft Warmińsko-Mazurskie, Polen, zuständig.

6. Die in dieser Garantiekunde enthaltenen Bestimmungen geben dem Käufer nicht das Recht, vom Garanten die Montage der Systeme oder deren Überprüfungen zu verlangen.

7. Die Tatsache, dass der Garant das System an dessen Standort besichtigt hat, gilt weder als Bestätigung, dass die Montage des Systems ohne Vorbehalt durchgeführt wurde, noch führt sie zur Übernahme einer Haftung des Garanten für die Durchführung der Montage des Systems.

8. Der Käufer kann Ansprüche aus der Qualitätsgarantien auch nach Ablauf ihrer Fristen geltend machen, wenn er den Mangel vor Ablauf der Frist meldet.

9. Der Käufer ist verpflichtet, das System selbst auszuwählen. Der Garant haftet nicht für die Möglichkeit, das System für einen anderen als den üblichen Zweck zu verwenden, oder für die Eigenschaften der Elemente des Systems, die Möglichkeit, sie zu verwenden, mit anderen Gegenständen zu kombinieren oder in dem vom Käufer gewählten Staat zu verwenden, für die der Garant dem Käufer keine ausdrücklichen Zusicherungen in schriftlicher oder elektronischer Form gegeben hat. Die Systeme entsprechen den Normen des polnischen Rechts und die Nichteinhaltung anderer Normen oder Vorschriften wird nicht als Mangel betrachtet und bildet keine Grundlage für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche oder Vorwürfe gegenüber dem Garanten. Mit schriftlicher Zustimmung des Garanten, unter Androhung der Nichtigkeit, kann die Garantie besondere, vom Käufer festgelegte Anforderungen berücksichtigen.

**Anhang Nr. 1 - Prüfblatt**

Prüfungsfrist	Beschädigung der Oberfläche (Kratzer, Beulen)	Montageder Klemmen gemäß der Anleitung (Anziehen von Schrauben gemäß den Empfehlungen des Modulherstellers)	Anzugsdrehmoment der Konstruktionsschrauben (gemäß der Anleitung)	Reinigung der Konstruktion (Entfernung von Sand, Blättern, Algen, Pflanzen, Vogelkot, allen Verschmutzungen, die Wasseransammlung verursachen können)	Datum und leseliche Unterschrift der Person, die die Überprüfung durchführt
1. Jahr					
5. Jahr					
9. Jahr					
11. Jahr					
13. Jahr					



---

Corab S.A. ul. Michała Kajki 4, 10-547 Olsztyn, REGON: 510519084, NIP: 7390207757, eingetragen im Landesgerichtsregister, geführt vom Amtsgericht in Olsztyn, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter KRS-Nummer: 0000950779. Grundkapital: 1.184.000,00 PLN, voll eingezahlt.

Corab S.A.  
ul. Michała Kajki 4,  
10-547 Olsztyn, Polska

NIP: 739-020-77-57  
REGON: 510519084

corab.pl  
en.corab.pl  
de.corab.pl